

*Ablauf der Referendumsfrist 17. Oktober 1951*

---

## **Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung**

(Vom 22. Juni 1951)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 31<sup>bis</sup>, Absatz 2, Artikel 84<sup>ter</sup>, Absatz 1, lit. e,  
und Artikel 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. Juli 1950\*),  
beschliesst:

### **I. Öffentliche Arbeitsvermittlung**

#### **Art. 1**

Im Interesse der Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit trifft der Bund in Verbindung mit den Kantonen die zur Förderung der Arbeitsvermittlung notwendigen Massnahmen. Als Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Massnahmen, die dem zweckmässigen Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage dienen.

Zweck

#### **Art. 2**

Zur Begutachtung grundsätzlicher Fragen des Arbeitsmarktes von allgemeiner Tragweite bestellt der Bundesrat eine beratende Kommission, in der die Kantone, die Wissenschaft sowie die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in paritätischer Weise vertreten sind.

Begutachtung  
grundsätzlicher  
Fragen

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Durchführung der Massnahmen im Sinne von Artikel 1 ist Sache der Kantone, soweit sie nicht durch dieses Gesetz dem Bunde vorbehalten wird.

Organisation

<sup>2</sup> Die Kantone unterhalten ein Arbeitsamt als kantonale Zentralstelle und sorgen dafür, dass den Bedürfnissen entsprechend kommunale oder regionale Arbeitsämter unterhalten werden.

\*) BBl 1950, II, 341.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit übt die Funktionen einer eidgenössischen Zentralstelle aus.

<sup>4</sup> Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und gemeinnützigen Organisationen können bei der Durchführung der Massnahmen herangezogen werden.

#### Art. 4

##### Aufgaben

<sup>1</sup> Die Arbeitsämter sorgen für die Vermittlung der Arbeitsuchenden und für die Besetzung offener Stellen. Die kantonalen Arbeitsämter erstreben einen Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage innerhalb des Kantons und, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, unter den Kantonen.

<sup>2</sup> Die Arbeitsämter beraten die Arbeitsuchenden und sind ihnen nötigenfalls bei der Weiterbildung, der beruflichen Umstellung und der Übernahme von Arbeit ausserhalb des Wohnorts behilflich.

<sup>3</sup> Die Arbeitsämter können zur Mitwirkung bei weiteren Massnahmen herangezogen werden, die mit der Arbeitsvermittlung zusammenhängen.

<sup>4</sup> Der Bund kann die Wiedereingliederung von Arbeitsuchenden in ihren bisherigen Beruf, ihre vorübergehende oder endgültige Überführung in aufnahmefähige Berufe oder Gegenden und ihre Aus- oder Weiterbildung oder Umschulung sowie ähnliche Massnahmen durch Beiträge fördern, sofern diese Vorkehren angezeigt sind, um vorhandene Arbeitsgelegenheiten besser auszuwerten und sofern sie ohne öffentliche Hilfe nicht durchgeführt werden können.

#### Art. 5

##### Zusammenarbeit mit andern Arbeitsvermittlungsstellen

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sorgen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und den Arbeitsvermittlungsstellen beruflicher und gemeinnütziger Organisationen.

#### Art. 6

##### Grundsätze für die Arbeitsvermittlung

<sup>1</sup> Die öffentliche Arbeitsvermittlung erstreckt sich auf alle Erwerbszweige und steht allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unentgeltlich zur Verfügung. Den Benützern dürfen nur Auslagen in Rechnung gestellt werden, die in ihrem Einverständnis durch besondere Aufwendungen entstanden sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Bundesrates über die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer, die nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind.

<sup>3</sup> Die öffentliche Arbeitsvermittlung hat den Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Weise zu dienen. Bei der Vermittlung von Arbeitssuchenden in Betriebe, die von einer kollektiven Arbeitsstreitigkeit betroffen sind, haben die Arbeitsämter die Arbeitnehmer und bei der Vermittlung aus solchen Betrieben die Arbeitgeber auf den Streik oder die Aussperrung aufmerksam zu machen.

## II. Private Arbeitsvermittlung

### Art. 7

<sup>1</sup> Die gewerbmässige Arbeitsvermittlung ist nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde gestattet. Gewerbmässige  
Arbeits-  
vermittlung

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die für die Leitung der Arbeitsvermittlungsstelle verantwortliche Person:

- a. das Schweizerbürgerrecht besitzt und in der Schweiz Wohnsitz hat,
- b. im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist,
- c. sich über einen guten Leumund ausweist,
- d. über ein für die Vermittlung geeignetes Geschäftslokal verfügt und kein anderes Gewerbe ausübt, durch das die Interessen der Arbeitssuchenden gefährdet werden könnten,
- e. Gewähr bietet für eine beruflich und moralisch einwandfreie sowie der allgemeinen Arbeitsmarktpolitik entsprechende Vermittlungstätigkeit,
- f. die Kautions gemäss Artikel 8 geleistet hat.

<sup>3</sup> Liegen besondere Umstände vor und sind die im Absatz 2, lit. b bis f, genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann die Bewilligung ausnahmsweise einem in der Schweiz niedergelassenen Ausländer erteilt werden.

<sup>4</sup> Betreibt der Gesuchsteller die Arbeitsvermittlung zusammen mit seinem Ehegatten oder in der gemeinsamen Wohnung, so muss auch der Ehegatte die Voraussetzungen von Absatz 2, lit. a bis e, erfüllen.

<sup>5</sup> Die Angestellten gewerbmässiger Arbeitsvermittlungsstellen müssen den Anforderungen von Absatz 2, lit. b, c und e, genügen.

### Art. 8

<sup>1</sup> Die gewerbmässigen Arbeitsvermittlungsstellen haben zur Sicherung allfälliger Rechtsansprüche aus der Vermittlungstätigkeit eine Kautions zu leisten, deren Höhe von Fall zu Fall von der Bewilligungsbehörde festgesetzt wird. Der Bundesrat bestimmt den Mindestbetrag. Kautions  
und Gebühren

<sup>2</sup> Die Kantone setzen die Gebühren fest, welche die gewerbmässigen Arbeitsvermittlungsstellen erheben dürfen. Der Bundesrat bestimmt die Höchstansätze.

## Art. 9

Bericht-  
erstattung, Aus-  
kunftspflicht  
und An-  
kündigungen

<sup>1</sup> Die gewerbmässigen Arbeitsvermittlungsstellen haben der Bewilligungsbehörde über ihre Tätigkeit periodisch Bericht zu erstatten und die Zahl der Arbeitsangebote, Arbeitsgesuche und Vermittlungen regelmässig zu melden. Sie haben ausserdem der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäss und unentgeltlich zu erteilen und nötigenfalls zu belegen.

<sup>2</sup> Die gewerbmässigen Arbeitsvermittlungsstellen dürfen Arbeitsangebote und Arbeitsgesuche nur unter ihrem Namen und ihrer genauen Adresse öffentlich ankündigen. Die Ankündigungen müssen den tatsächlich vorhandenen Arbeitsangeboten und Arbeitsgesuchen entsprechen.

## Art. 10

Vermittlung  
nach dem Aus-  
land oder aus  
dem Ausland

<sup>1</sup> Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften für das Ausland oder aus dem Ausland für die Schweiz bedürfen einer Bewilligung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, sofern sie gegen Entgelt und nicht nur gelegentlich in Einzelfällen betrieben werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Arbeitsvermittlungsstelle Gewähr bietet für eine sachgemässe Vermittlung im Rahmen der allgemeinen Ein- und Auswanderungspolitik. Vor der Erteilung der Bewilligung werden die beteiligten Kantone angehört.

<sup>3</sup> Die Bundesgesetzgebung über die Auswanderung bleibt vorbehalten.

## Art. 11

Entzug der  
Bewilligung

Die Bewilligung gemäss Artikel 7 oder 10 kann durch die zuständige Behörde entzogen werden, wenn:

- a. der Gesuchsteller die Bewilligung durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt hat;
- b. der Gesuchsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise diesem Gesetz und den Ausführungsvorschriften des Bundes und der Kantone zuwiderhandelt;
- c. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nachträglich wegfallen.

## Art. 12

Verwaltungs-  
gerichts-  
beschwerde

Gegen die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss den Artikeln 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege zulässig.

### III. Bundesbeiträge

#### Art. 13

<sup>1</sup> Der Bund gewährt Beiträge von 10 bis 30 Prozent der Personal- und Sachkosten, mit Ausschluss der Mietzinse, Mobiliarkosten und der Kosten für bauliche Einrichtung: Beiträge an die öffentliche Arbeitsvermittlung

- a. an die kantonalen Arbeitsämter;
- b. an die hauptamtlich geführten Arbeitsämter von Gemeinden mit mehr als 12 000 Einwohnern, sofern die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und die Organisation der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Kanton es rechtfertigen;
- c. an die Auslagen, die einem Kanton zur Sicherung der Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung in den nicht nach lit. b subventionierten Gemeinden erwachsen, sofern diese Massnahme einem Erfordernis der gesamtschweizerischen Arbeitsmarktpolitik entspricht und dem Kanton nicht zugemutet werden kann, die Kosten in vollem Umfange zu tragen.

<sup>2</sup> Der Bund gewährt Beiträge an die Massnahmen gemäss Artikel 4, Absatz 4, im Ausmass von 10 bis 30 Prozent der notwendigen Aufwendungen, sofern die Aufbringung der übrigen Mittel gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die Beiträge gemäss den Absätzen 1 und 2 werden nach der Finanzkraft der Empfänger abgestuft.

#### Art. 14

<sup>1</sup> Der Bund kann, wenn es sich im Interesse der Arbeitsvermittlung als notwendig erweist, paritätischen Arbeitsvermittlungsstellen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden gesamtschweizerischen Charakters, die auch Nichtmitgliedern in gleicher Weise offenstehen, Beiträge gewähren, wenn die Bedeutung und der Umfang der Vermittlungsaufgaben eine Beitragsleistung rechtfertigen und die Ausgaben nicht durch Gebühren und Beiträge der beteiligten Verbände gedeckt werden können. Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Personal- und Sachkosten im Sinne von Artikel 13, Absatz 1, und darf die Höhe eines allfälligen Betriebsdefizits nicht übersteigen. Beiträge an paritätische Arbeitsvermittlungsstellen

<sup>2</sup> Der Bundesbeitrag kann angemessen erhöht werden für paritätische Arbeitsvermittlungsstellen schweizerischer Verbände im Ausland, die keine Gebühren erheben dürfen, sowie für Institutionen, die bei der Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, insbesondere über den Austausch von Stagiaires, mitwirken.

#### IV. Strafbestimmungen

##### Art. 15

<sup>1</sup> Wer im Sinne von Artikel 7 oder 10 Arbeit-vernittelt, ohne im Besitze der erforderlichen Bewilligung zu sein,

wer durch unwahre oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Bewilligung im Sinne von Artikel 7 oder 10 erwirkt,

wer bei Ausübung der Vermittlungstätigkeit in öffentlichen Ankündigungen oder gegenüber Behörden, Arbeitgebern oder Arbeitnehmern unwahre oder irreführende Angaben macht,

wer die Gebührenordnung verletzt,

wer die Pflicht zur Auskunfterteilung oder Berichterstattung verletzt,

wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen andern eine der in Artikel 4, Absatz 4, vorgesehenen Vergünstigungen erwirkt, die ihm nicht zukommt,

wird, sofern nicht ein vom Strafgesetzbuch mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen vorliegt, mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

#### V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

##### Art. 16

Ausführungs-  
vorschriften  
und Vollzug

<sup>1</sup> Der Bundesrat hat die Oberaufsicht über den Vollzug. Er erlässt nach Anhörung der Kantone und der beteiligten Verbände die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

<sup>2</sup> Die Kantone erlassen nach Massgabe des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften des Bundes die erforderlichen Vollzugsvorschriften. Sie sorgen für eine geeignete Aufsicht über die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungstellen.

<sup>3</sup> Soweit über die Arbeitsvermittlung in diesem Gesetz nichts bestimmt wird, bleiben kantonale Vorschriften vorbehalten.

##### Art. 17

Übergangs-  
bestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne von Artikel 7 oder 10 Arbeit vernittelt hat und dies weiter tun will, hat innert sechs Monaten die Bewilligung gemäss diesen Bestimmungen nachzusuchen. Bis zum Entscheid darf die Arbeitsvermittlungsstelle weiter betrieben werden.

## Art. 18

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Inkrafttreten  
und Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind der Bundesbeschluss vom 29. Oktober 1909 betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund sowie die diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften der Kantone aufgehoben.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 22. Juni 1951.

Der Präsident: **Aleardo Pini**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 22. Juni 1951.

Der Vizepräsident: **B. Bossi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 22. Juni 1951.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

9189

Datum der Veröffentlichung 19. Juli 1951  
Ablauf der Referendumsfrist 17. Oktober 1951

## **Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung (Vom 22. Juni 1951)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.07.1951
Date	
Data	
Seite	533-539
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 520

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.